



10.

b.) Glaube im Aufsatz gegen eine Anordnung des
Rektors eine gegenseitige Einigung machen
zu können, so steht es ihm frey, und in Auftrage
ung der Königl. oberer Studien-Direktion
zu protociren. Man vermutet jedoch, daß
diese Aufsatz nicht mit Wichtigkeiten über
individuelle Gegenstände befaßt wurde,
sondern der Doktor und Königl. Aufsatz,
sich gegenseitig beiseite zu setzen
Einigkeit und Harmonie von selbst unter
einander zu erlangen, welche der die Ordnung
und das Beste des ganzen Instituts von so
großer Wichtigkeit ist.

c.) Alina Krause gegen Aufsatz, welche solche
Anordnungen; worunter auch Abzüge an den
ausgehenden Geldbenefizien gefordert werden
der Aufsatz in einem Blatte des Aufsatz für
sich selbst zu veröffentlichen. Carcer-Verfahren

17.

gegen kein nur von einem aus dem Rector und säm-
tlichen Professoren bestehenden Convent per majora
beschlossen werden, als gegen den, daß eine Verweisung
von z. B. einer großen Widersetzlichkeit eines Professors
gegen einen der Professoren von der Art wäret,
daß sie eine ungebührliche Incarceration erliden
soll, in welchem Fall derjenige Professor, in dessen
Lektion sie vorfällt, das Recht hat, unter bloßer An-
zeige an den Rector den Befehligen auf der Stelle
incarceriren zu lassen.

Sollte, wo die Ausfertigung eines Solvans von
dem Hofrat des gymnasialischen Unterrichts nöthig
erscheint, sind zur höhern Führung an die Kö-
nigliche Ober- und Provinz-Direction zu verweisen.

Die Alten Moralität der Rector eine Konferenz
mit sämmtlichen Lehrern: in Physik und Music und
den außerordentlichen französischen Professoren
eingesetzt: zu halten, worin von jedem Mit-

gibt

Neue organische Gesetze für das königlich Württembergische Gymnasium zu Ulm, 13. November 1811 (StadtA Ulm, B 231/00 Nr. 2)

Transkription:

b) Glaubt ein Lehrer gegen eine Anordnung des Rectors eine gegründete Einwendung machen zu können, so steht es ihm frey, an die Entscheidung der Königlichen Ober-Studien-Direction zu provociren. Man erwartet jedoch, daß diese Behörde nicht mit Streitigkeiten über unbedeutende Gegenstände behelligt werde, sondern der Rector und sämtliche Lehrer, sich gegenseitig beeifern werden, diejenige Einigkeit und Harmonie von selbst unter einander zu erhalten, welche für die Ordnung und das Beste des ganzen Instituts von so großer Wichtigkeit ist.

c) Kleine Strafen gegen Schüler, welche solche verdienen (worunter auch Abzüge an den aufzuteilenden Geldbenefizien gehören) hat jeder Lehrer in seiner Klasse das Recht für sich selbst zu verfügen. Carcer-Strafe hingegen kann nur von einem aus dem Rector und sämtlichen Profeßoren bestehenden Convent per majora verfügt werden, es wäre denn, daß eine Vergehung wie z. B. eine grobe Widersezlichkeit eines Schülers gegen einen der Professoren von der Art wäre, daß sie eine augenblickliche Incarceration erforderte, in welchem Fall derjenige Professor, in dessen Lektion sie vorfällt, das Recht hat, unter bloßer Anzeige an den Rector den Schuldigen auf der Stelle incarceriren zu laßen.

Fälle, wo die Ausschließung eines Scholaren von der Wohlthat des gymnasialen Unterrichts nöthig erscheint sind zur höheren Entscheidung an die Königliche Ober-Studien-Direction zu berichten.

d) Alle Monate hat der Rector eine Conferenz mit sämtlichen Lehrern (die Schreib- und Music und die außerordentlichen französischen Sprachlehrer ausgenommen) zu halten.....